

Bekanntmachung zur Bremischen Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 629) (BremPPV)

Inkrafttreten: 01.10.2011
Fundstelle: Brem.ABl. 2011, 1187

Aufgrund § 27 Absatz 1 Satz 4 und [§ 29 Absatz 5 Satz 5 BremPPV](#) gibt die oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Preisindexzahl (Rohbauwert) nach § 27 Absatz 1 Satz 4 BremPPV

Die Preisindexzahl mit der nach [§ 27 Absatz 1 Satz 4 BremPPV](#) die Rohbauwerte der Anlage 1 der BremPPV ab dem 1. Oktober 2011 zu vervielfältigen sind, beträgt **115,23**.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehenden Rohbauwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die nach Maßgabe der BremPPV für die Berechnung der Gebühren für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zugrunde zu legen sind.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Bezugsjahr 2000 = Indexzahl 1,000

Preisindexzahl 115,23 gültig ab 1. Oktober 2011

Gebäudeart		anrechenbare Bauwerte in Euro / m ³
1.	Wohngebäude	109,-
2.	Wochenendhäuser	96,-
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	147,-
4.	Schulen	139,-
5.	Kindertageseinrichtungen	124,-

6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	124,-
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	145,-
8.	Krankenhäuser	162,-
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	124,-
10.	Hallenbäder	135,-
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel - Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹	53,-
	sonstige Bauart	45,-
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	Bauart schwer ²	45,-
	sonstige Bauart	37,-
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ³	37,-
	sonstige Bauart	29,-
12.	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	83,-
13.	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	74,-
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt ⁴	112,-
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt ⁵	97,-
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	81,-
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	97,-
18.	Tiefgaragen	150,-
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	39,-
20.	Gewächshäuser	

20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	29,-
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17,-

2. Stundensatz nach § 29 Absatz 5 Satz 5 BremPPV

Das Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 beträgt ab 1. Oktober 2011 5 371,33 Euro. Multipliziert mit dem Faktor 1,70 Prozent ergibt sich nach [§ 29 Absatz 5 Satz 3 und 4 BremPPV](#) dadurch ein **Stundensatz von 92,00 Euro**.

Bremen, den 10. August 2011

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr

Fußnoten

- 1) Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden
- 2) Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden
- 3) Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden
- 4) Übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50 000 m³, sind für das gesamte Vorhaben die in § 27 Absatz 2 genannten Kosten zugrunde zu legen.
- 5) Übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50 000 m³, sind für das gesamte Vorhaben die in § 27 Absatz 2 genannten Kosten zugrunde zu legen.